

# BVG-Reform: «Ist das eine gute Sache?»

In gut drei Monaten wird das Schweizer Volk im Rahmen einer eidgenössischen Volksabstimmung das Urteil zur im März 2023 vom Parlament verabschiedeten BVG-Reform fällen, da bekanntlich in der letzten Juniwoche 2023 fristgerecht das BVG-Referendum formell zustande gekommen ist.



«Das auf drei Säulen aufgebaute Schweizer Vorsorgesystem und damit auch das obligatorische BVG steht angesichts der stetig steigenden Lebenserwartung länger je mehr unter Anpassungsdruck. Ob dann aber am kommenden 22. September 2024 das Volk die BVG-Reform durchwinkt, hängt von vielen und zum Teil gegensätzlichen Parametern ab und lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur schwer abschätzen. Die BVG-Reform war von Beginn weg stark umstritten, was unter anderem auch der komplexen versicherungstechnischen Materie geschuldet ist. Ein Volks-Ja zur BVG-Reform würde für die zahlreichen Teilzeitbeschäftigten und für die nicht wenigen Geringverdiener in Tieflohnbranchen eine stark verbesserte Altersvorsorge bedeuten. Ein Volks-Nein und damit ein erneutes Scheitern der BVG-Reform wäre dagegen für die meisten Pensionskassen keine Katastrophe, da die Rentenversprechen schon vor längerer Zeit an die höheren Lebenserwartungen angepasst wurden.» so Stiftungsratspräsident, Christoph Rotermund und Vizepräsident, Oskar Zimmermann, rechts, im Vorfeld der BVG-Volksabstimmung im Herbst 2024.

Der Schweizer Bundesrat hat die Volksabstimmung zum BVG-Referendum nun auf den 22. September 2024 festgelegt.

**«Das persönlich angesparte BVG-Altersguthaben ist für über 90% aller erwerbstätigen Schweizerinnen und Schweizer der absolut grösste Vermögensbaustein, um später im dritten Lebensabschnitt finanziell den Lebensunterhalt zu bestreiten.»**

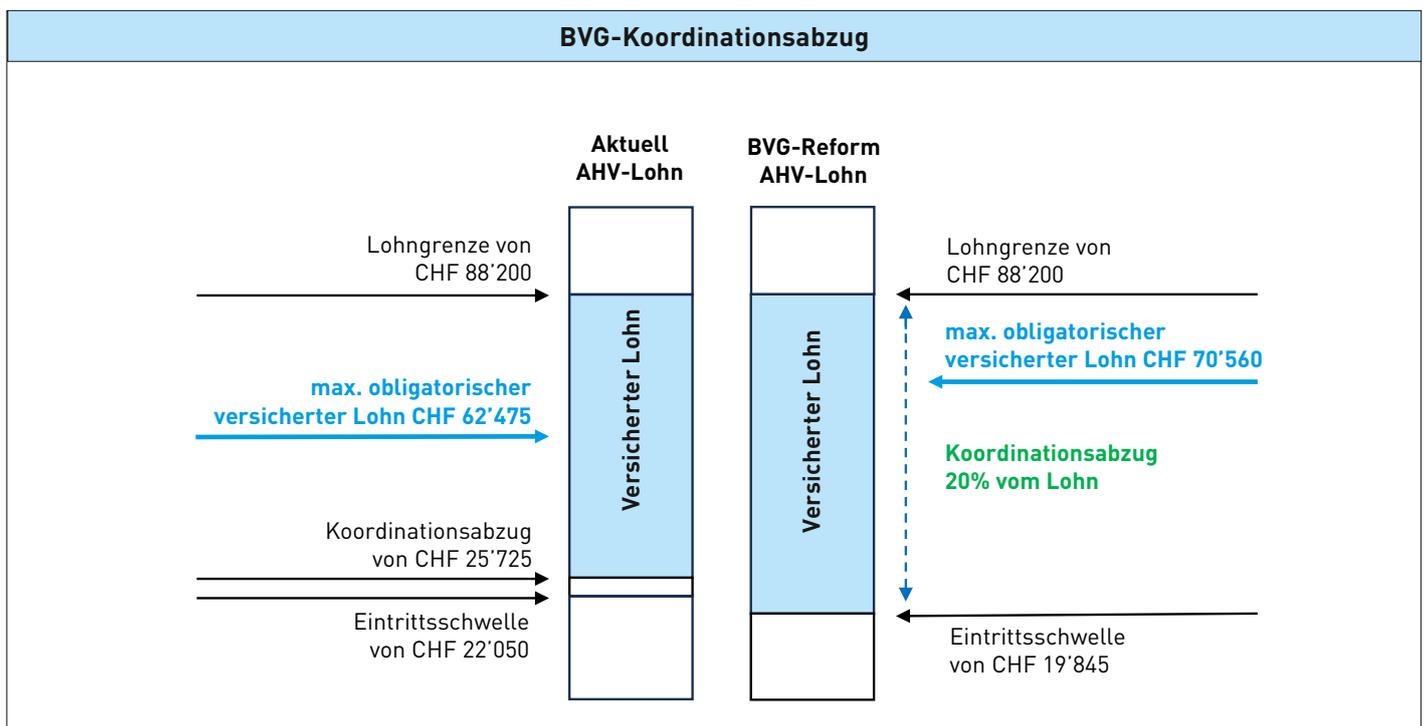
Die berufliche Altersvorsorge ist für viele Versicherte leider ein «Buch mit sieben Siegeln» und angesichts der komplexen vorsorgetechnischen Materie mit zudem einer hohen Regulierungsdichte schwer verständlich, und so gelingt der persön-

liche Zugang zu den vielschichtigen BVG-Themen nicht immer auf Anhieb. Da die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz aber stetig ansteigt und damit der dritte Lebensabschnitt immer mehr individuelle Lebensjahre umfasst, ist es definitiv falsch, vor der beruflichen Vorsorge oder vor der BVG-Reform zu kapitulieren und den anstehenden Volksentscheid seinen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu überlassen.

Wer die anstehende Volksabstimmung zur BVG-Reform als persönliche Einstiegschance in eine zugegebenermassen komplexe gesetzliche Altersvorsorge wahrnimmt, hat den ersten richtigen Schritt hin zu einer vorsorgerechtlichen Selbstbestimmung gemacht und sich gleichzeitig das wichtige Bewusstsein erarbeitet, dass es sich beim individuell angesparten Altersguthaben im Durchschnitt wohl um den grössten persönlichen Vermögenswert der arbeitenden Bevölkerung in der Schweiz handelt.



Altersgutschriften im Vergleich		
Alter	Aktuelle Altersgutschriften	BVG-Reform: zwei Altersgutschriften
25–34 Jahre	7%	9%
35–44 Jahre	10%	
45–54 Jahre	15%	14%
55–65 Jahre	18%	



Spargutschriften im Vergleich für einen 55-Jährigen		
Beispiel 1	Aktuell/CHF	BVG-Reform/CHF
AHV-Lohn	40'000	40'000
versicherter Lohn	14'275	32'000
Spargutschriften in Prozent	18%	14%
Spargutschriften in Franken	2'570	4'480
<b>Differenz in Franken</b>		<b>1'910</b>
<b>Beispiel 2</b>	<b>Aktuell/CHF</b>	<b>BVG-Reform/CHF</b>
AHV-Lohn	88'200	88'200
versicherter Lohn	62'475	70'560
Spargutschriften in Prozent	18%	14%
Spargutschriften in Franken	11'246	9'878
<b>Differenz in Franken</b>		<b>-1'368</b>

**«Bei einem Volks-Ja zur BVG-Reform wird der Mindestumwandlungssatz von 6,8% auf 6,0% abgesenkt. Pensionierte sind davon allerdings nicht betroffen, da die bisherigen Renten garantiert sind.»**

#### **Von den hehren Zielen**

Zur allgemeinen Erinnerung: Das Schweizer Volk hat es in den Jahren 2010 und 2017 bereits zweimal abgelehnt, den obligatorischen Mindestumwandlungssatz von 6,8% abzusenken, nachdem mit der ersten BVG-Reform 2007 dieser leicht von 7,2% auf aktuell 6,8% reduziert wurde. Die langfristige Finanzierung der beruflichen Vorsorge ist nach allgemeiner Überzeugung angesichts der zuvor erwähnten steigenden Lebenserwartungen und aufgrund von ungenügenden Anlagerenditen ebendem nicht gesichert. Neben dem Hauptziel, nämlich die berufliche Altersvorsorge durch Senkung des obligatorischen Mindestumwandlungssatzes langfristig auf eine gesicherte Finanzierungsbasis zu stellen, soll angesichts der stark veränderten Schweizer Arbeitswelt mit den vielen Teilzeitbeschäftigten oder Geringverdiener der obligatorische BVG-Sparprozess verstärkt werden. In der Schweiz hat gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) in den letzten 30 Jahren die Teilzeiterwerbstätigkeit stark zugenommen, denn im Jahre 2023 arbeiteten nämlich mehr als ein Drittel aller Erwerbstätigen in Teilzeit; davon rund 72,2% Frauen. Anfangs der 1990er Jahre hatten demgegenüber nur rund ein Viertel aller Erwerbstätigen ein Teilpensum inne und eine Trendumkehr ist aktuell nicht auszumachen. Die Schweiz verzeichnet darüber hinaus im europäischen Vergleich eine der höchsten Teilzeitquoten.

**«Das Reformpaket sieht die obligatorische Berufsvorsorge schon ab einem Jahreslohn von 19'845 Franken bis zum Maximum von 70'560 Franken vor. Das BVG-Obligatorium wird also ausgeweitet und Geringverdiener sind schneller versichert.»**

Das zur Abstimmung aufgelegte BVG-Reformpaket will zudem jenen Versicherten, die kurz vor ihrer Pensionierung stehen, die negativen Folgen des reduzierten obligatorischen Mindestumwandlungssatzes während total 15 Übergangsjahren durch entsprechende Rentenzuschläge im Abgleich auf das bereits angesparte Altersguthaben ausgleichen. Die Idee dieser Kompensationszahlungen liegt auf der Hand: Den Versicherten, die kurz vor der Pensionierung stehen, fehlt schlichtweg die notwendige Zeit, um die entstehenden Einbussen aufgrund des reduzierten Mindestumwandlungssatzes ohne freiwillige Einkäufe auszugleichen.

#### **Vom Guten**

Die BVG-Reform soll wegen der Absenkung des obligatorischen Mindestumwandlungssatzes das individuelle Altersguthaben der Versicherten erhöhen. Hierzu sind die drei vorgeschlagenen Massnahmen «Absenkung der Eintrittsschwelle», «Einführung eines lohnabhängigen Koordinationsabzugs» und drittens «Vereinfachung wie gleichzeitige Reduktion der Altersgutschriftensätze» auf deren langfristige Auswirkungen hin zu überprüfen. Die drei Massnahmen zielen alle darauf ab, das Endaltersguthaben der Versicherten zu erhöhen und damit langfristig die Senkung des Umwandlungssatzes zu kompensieren. Als erste Massnahme wird die BVG-Eintrittsschwelle von heute 22'050 Franken auf 19'845 Franken abgesenkt; was 90% des aktuellen Wertes entspricht. Versicherte aus Tieflohnbranchen und viele Teilzeitbeschäftigte – der Frauenanteil ist hier mit über 70% anzugeben – werden mit der tieferen BVG-Eintrittsschwelle profitieren und schneller obligatorisch BVG-versichert sein. Aktuelle Schätzungen gehen davon aus, dass von dieser Änderung über 100'000 Personen betroffen sind: 70'000 wären neu obligatorisch und 30'000 wären zudem zu einem höheren BVG-Lohn versichert.

**«Teilzeitarbeitende und somit mehrheitlich Frauen wären nach der BVG-Reform besser versichert, da anstatt ein konstanter neu ein Koordinationsabzug von 20% des Lohnes zur Anwendung käme.»**

#### **Lohnabhängiger Koordinationsabzug**

Der heute konstante BVG-Koordinationsabzug in der Höhe von 25'725 Franken wird starr und unabhängig vom persönlichen Arbeitspensum stets vom erzielten Jahreslohn abgezogen. Dieser Umstand führt dazu, dass Löhne unter dem Koordinationsabzug nicht BVG-versichert sind und demzufolge Jahreslöhne im Teilpensum auch nur zu einem (sehr) geringen Teil versichert sind. Neu soll bei Annahme des Reformpaketes ein lohnabhängiger Koordinationsabzug von 20% des erzielten AHV-Lohnes das massgebende Lohnsubstrat substanziell bis zum obligatorischen Maximum von 88'200 Franken erweitern. Dieser spürbare und zu begrüssende Ausbau der beruflichen Vorsorge betrifft sowohl die Arbeitgeber wie auch die Arbeitnehmer, da in aller Regel die BVG-Prämien von beiden Parteien je hälftig getragen werden.

**«Die BVG-Reform sieht vor, die Altersgutschriften von aktuell vier auf noch zwei Stufen mit 9% Lohnabzug im Alter von 25–44 Jahre und 14% im Alter von 45–65 Jahre zu reduzieren. Ältere Arbeitnehmer erhielten tiefere Altersgutschriften.»**



Übersicht: fixer versus flexibler Koordinationsabzug		
Lohn von 40'000 CHF	Aktuell/CHF	BVG-Reform/CHF
AHV-Lohn	40'000	40'000
Koordinationsabzug	25'725	8'000
versicherter Lohn	14'275	32'000
versicherter Lohn in Prozent vom AHV-Lohn	36%	80%
<b>Lohn von 88'200 CHF</b>		
AHV-Lohn	88'200	88'200
Koordinationsabzug	25'725	17'640
versicherter Lohn	62'475	70'560
versicherter Lohn in Prozent vom AHV-Lohn	71%	80%

BVG-Reform: Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration			
Übergangsgeneration	Vorsorgeguthaben unter 220'500 CHF*	Vorsorgeguthaben zwischen 220'500 und 441'000 CHF <sup>1)</sup>	Vorsorgeguthaben über 441'000 CHF <sup>2)</sup>
Die ersten 5 Jahrgänge	200 CHF im Monat	degressiv gestaffelter Betrag (genaue Ausgestaltung noch offen)	kein Zuschlag
Die nächsten 5 Jahrgänge	150 CHF im Monat		
Die letzten 5 Jahrgänge	100 CHF im Monat		

<sup>1)</sup> betrifft ca. 25% der Versicherten in der Übergangsgeneration

<sup>2)</sup> betrifft ca. 50% der Versicherten in der Übergangsgeneration

Die BVG-Reform sieht Rentenzuschläge für 15 Jahrgänge vor und kostet einen zweistelligen Millionenbetrag. Rund ein Viertel der Versicherten erhalten schätzungsweise in der Übergangsphase einen fixen Rentenzuschlag und ein weiteres Viertel einen degressiven Zuschlag in Abhängigkeit zum angesparten Altersguthaben. Die Hälfte aller Versicherten verfügen über ein Altersguthaben von über 441'000 CHF und erhalten keinen Rentenzuschlag.

Der minimal koordinierte Lohn würde es dann bei finaler Einführung des BVG-Reformpaketes nicht mehr brauchen, da der versicherte BVG-Jahreslohn jeweils 80% des AHV-Lohnes wäre.

Die reduzierte Staffelung der Altersgutschriften von neu zwei anstatt deren vier mit 9% für Versicherte im Alter von 25–44 Jahre und dann später 14% für die 45–65-Jährigen hat zwar für ältere Versicherte leicht tiefere Altersgutschriften zur Folge, doch dürfte sich die Differenz im Grossen und Ganzen wohl in Grenzen halten, da insgesamt dank dem ausgeweiteten Lohnsubstrat für die Versicherten eine Überkompensation entsteht.

#### Vom Schlechten

Die Politiker haben wohl beim Schnüren des BVG-Reformpaketes kalte Füsse bekommen, denn anders lassen sich die ebenfalls verabschiedeten üppigen Rentenzuschläge für insgesamt

15 Übergangsjahrgänge (!) nicht erklären. Fakt ist aber, dass bei einem Volks-Ja rund die Hälfte aller BVG-Versicherten in den Genuss von zum Teil beachtlichen Rentenzuschläge kommen werden und nur jene Versicherten «leer» ausgehen, deren persönliches Vorsorgeguthaben die Obergrenzen von 441'000 Franken überschreitet.

**«Wenn die BVG-Reform in Kraft tritt, werden die ersten 15 Übergangsjahrgänge in Abhängigkeit zum Vorsorgeguthaben mit grosszügigen Rentenzuschlägen bedacht. Davon können schätzungsweise rund 50% aller Versicherten profitieren.»**

Diese Kompensationszahlungen für die ersten 15 Jahrgänge nach einem allfälligen Inkrafttreten der BVG-Reform sind in der individuellen Höhe abhängig vom Jahrgang der versicherten Person sowie vom Zeitpunkt des Eintritts in das Rentenalter sowie vom jeweiligen Alterskapital. Neben verschiedenen anderen Voraussetzungen für die Rentenzuschläge, die zusätzlich erfüllt sein müssen, gilt hier der Grundsatz: Je kürzer ein Versicherter weiteres Alterskapital nach Annahme der BVG-Reform ansparen kann und je tiefer das individuelle Altersguthaben ist, desto höher werden die Kompensationszahlungen für den jeweiligen Versicherten ausfallen. Die Rentenzuschläge würden übrigens dann das Leben lang ausbezahlt werden, sind aber allerdings auch an den berechtigten Versicherten gekoppelt, d. h. mit dem Hinschied wird der Zuschlag hinfällig. Diese Zusatzkosten für die Rentenzuschläge werden von den Pensionskassen und vom zentralen BVG-Sicherheitsfonds getragen und sind damit als eine zusätzliche Umverteilung einzustufen; also als BVG-systemwidrig.

**«Die systemwidrige Umverteilung von Aktivversicherten hin zu Rentnern bleibt auch nach der Annahme des Reformpakets bestehen. Wollte man diese unfaire Umverteilung eliminieren, müsste man den Mindestumwandlungssatz auf unter 5% reduzieren.»**

#### Konklusion

Unter dem Strich kann bei einer allfälligen Annahme der BVG-Reform festgehalten werden, dass angesichts der tieferen Eintritts-

schwelle in die berufliche Vorsorge und des prozentualen Koordinationsabzugs zum individuellen Lohn tendenziell die anvisierten Reformziele wie langfristige Sicherung der BVG-Finanzierung und bessere versicherungstechnische BVG-Abbildung der aktuellen Arbeitsmarktlage mit den vielen Teilzeitarbeitenden erreicht werden. Erwerbstätige aus Tieflohnbranchen und Teilzeitarbeitende werden während ihrer Lebensarbeitszeit ein höheres Altersguthaben ansparen können. Die systemfremde Umverteilung im BVG wird zumindest teilweise abgeschwächt; aber nicht eliminiert. Mit Blick auf die unterschiedlichen Arbeitszeitmodelle bei den Frauen und Männern ist bei einem Volks-Ja zum BVG-Reformpaket im Durchschnitt davon auszugehen, dass Frauen gegenüber Männern eher eine höhere Rente erhalten werden und die vielbenannte Ungleichbehandlung der Geschlechter teilweise eliminiert wird. Zudem würden aufgrund der tieferen (abgeflachten) Sparbeiträge von neu 14% anstatt den bisherigen 18% vom jeweiligen versicherten Lohn die älteren Erwerbstätigen aus Sicht der Arbeitgeber finanziell «attraktiver».

Ob man nun als Versicherter im Rahmen der BVG-Reform zu den Gewinnern oder Verlierern gehört, hängt stark von der jeweiligen persönlichen Alters-, Erwerbs-, Zivilstands- und Einkommenssituation gleich wie vom bereits angesparten Altersguthaben ab. Damit ist eine allgemeingültige Konklusion bezüglich der Volksabstimmung zum BVG-Reformpaket für die Versicherten nicht möglich. Ein jeder BVG-Versicherter muss also individuell seine eigene Lebenssituation analysieren, um schliesslich die Frage «Ist die BVG-Reform eine gute Sache?» für sich zu beantworten. – Für den Grossteil der BVG-Versicherten wird sich allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht viel ändern, und die Schweizer Pensionskassen mit Altersguthaben im überobligatorischen Bereich haben schon längst durch Reduktion des (umhüllenden) Umwandlungssatzes reagiert.

Die Geschichte des BVG im Überblick	
1972	Das Dreisäulenprinzip der Schweizer Altersvorsorge wird in der Bundesverfassung verankert.
1985	Einführung des obligatorischen BVG.
1995	Einführung der vollen Freizügigkeit.
2004–2006	1. BVG-Revision (unter anderem Senkung der Eintrittsschwelle, des Koordinationsabzuges und des Mindestumwandlungssatzes, Einführung der Witwerrente, regelmässige Überprüfung und Anpassung des Mindestzinssatzes).
2010	Volksabstimmung: Ablehnung der Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,4%.
2011–2012	Strukturreform des BVG (unter anderem Errichtung der BVG-Oberaufsichtskommission, Massnahmen für ältere Arbeitnehmende).
2017	Volksabstimmung: Ablehnung Altersvorsorge 2020, Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0%, Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65, Flexibilisierung Altersrücktritt).
2017	Revision des Scheidungsrechts (inkl. gerechterer Aufteilung zwischen den Ex-Eheleuten).
ab 2024	Inkrafttreten der AHV-Reform (mit Auswirkungen für das BVG: schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65, flexibler Beginn des Rentenbezuges u. a.).
Herbst 2024	Volksabstimmung zur BVG-Reform 21.